

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1883.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das neue russische Reglement über Vorpostendienst. — Die Verwendung der Genietruppen bei den Manövern. — B. Adam: Vorträge über Pferdekunde. — Ausland: Dehlerreich: Die diesjährigen Manöver. Duell. Frankreich: Festungsgeschütze. † Oberst Laillant. Rußland: Eine Rittersproduktion. China: Felddienst-Vorschriften. — Verschiedenes: Meter-System. Ein- und Ausfuhr von Pferden im J. 1880. Orientbahnen. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 20. Juni 1883.

Das für die Schlagfertigkeit des deutschen Heeres nicht unwichtige neue Pensionsgesetz ist leider vor einigen Tagen in der Kommissionsberatung nicht angenommen worden, sondern durchgefallen und es erscheint fraglich, ob die Regierung nach diesem Vorgange dasselbe dem Plenum des Hauses noch vorzulegen gewillt ist. Bekanntlich hatte man liberaler Seite die Bedingung der Kommunalbesteuerung der Offiziere hinsichtlich ihres Privatvermögens an das Zustandekommen des Gesetzes geknüpft, wie dieselbe bereits für die Zivilbeamten besteht, mit dem vom Führer der National liberalen beantragten Zusatz zum alten Pensionsgesetz vom 2. Mai 1874: „Von der Verpflichtung zur Entrichtung direkter Kommunalabgaben sind befreit: 1. Die servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens. 2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Pensionen. 3. Die mit Pension verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich ihrer Pensionen, sofern der Betrag derselben für den einzelnen Empfänger die Summe von jährlich 750 Mark nicht erreicht. 4. Die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—3 bezeichneten Personen hinsichtlich der von ihnen bezogenen Wittwen- und Waisengelder etc.“

Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß, da fast alle Parteien des Reichstages für die Kommunalbesteuerung der Offiziere eintraten, sich ein Kompromiß finden ließ, dem zufolge sich diese Kommunalbesteuerung vielleicht nur auf denjenigen Theil des Privatvermögens der Offiziere auszudehnen gehabt hätte, welcher das sogenannte Kommissvermögen von 12,600 Mark überschritt; die Regierung scheint jedoch der Ansicht gewesen zu sein, daß ihr

zweifelloß mit vollem Recht behaupteter Standpunkt, daß die Kommunalbesteuerung eine interne Frage der Einzelstaaten, nicht des Reiches sei, festgehalten werden müsse.

Man bringt die vor Kurzem zu ungewöhnlicher Zeit erfolgten ziemlich umfangreichen Beförderungen und Verabschiedungen in der Armee mit dem Nichtzustandekommen des Pensionsgesetzes wohl mit Recht in Verbindung und erhellt daraus die fürsorgliche Absicht des Militärkabinetts, möglichst Vielen die Vortheile des vor Kurzem noch Aussicht habenden neuen Gesetzes zu Gute kommen zu lassen. Von allgemeinem Interesse dürfte unter denselben die Reaktivierung und Wiederaufstellung des Generals von Brandenstein, des Vorbereiters des strategischen Aufmarsches der deutschen Heere im Kriege 1870/71, sein. Derselbe trug zu jener Zeit die schwere Verantwortung des Chefs der Eisenbahnabtheilung des Großen Generalstabes.

Das neue Magazingewehr bewährt sich, wie mit Bestimmtheit verlautet, bis jetzt in den Händen der Truppe recht gut und hat der Kaiser dasselbe vor einigen Tagen sich von einem Theil der Spandauer Garnison vorführen lassen. Seine definitive Einführung dürfte somit nur eine Frage der Zeit sein. Jedenfalls beginnt man jetzt schon die bereits etwas ausgeschossenen Gewehre M 71 der Infanterie durch Ersatz aus den vorhandenen intacten Beständen zu ergänzen. Auch ein neues Pulver, nach französischem System auf Läuferswerk hergestellt, ist in der Fabrikation begriffen und finden ferner neue Vorschläge und Versuche betreffs des Gepäcks der Infanteristen statt.

Die letzten Feldzüge haben gelehrt, daß eine Erleichterung des Infanterietornisters anzustreben ist. Bei beschleunigten Märschen, bei